

derholte er die Bitte an den Rat, ihm den Chorknaben zu überlassen, dessen großzügige Ausstattung er versprach¹⁴⁹.

Am folgenden Tag, dem 14. März, brachte der Landgraf dieses Ansinnen nochmals vor¹⁵⁰. Zunächst schien er Erfolg zu haben. Der Rat wiederholte nämlich seine Intervention für Ludwig¹⁵¹, worauf Johann Hardenrath sich zu einer Zusage bewegen ließ. Auch von den Eltern in Löwen wurde die Zustimmung eingeholt, doch der Junge selbst lenkte nicht ein. Ende März äußerte er vor hessischen Zeugen, er wolle nicht aus Köln wegziehen¹⁵². Der Landgraf war derweil wieder abgereist¹⁵³, und erst am 23. Mai zeigte sich, wie er sein Ziel erreichen wollte: Regenhart (V) hatte mittlerweile auf Betreiben des Fürsten Johann Hardenrath vor den Freistuhl geladen, wogegen Köln nun protestierte. Der Grund der Klage war die angeblich verweigerte Überlassung des Sängers¹⁵⁴.

Gleichzeitig und kaum zufällig wurden die Vorladungen Regenhards (V) gegen Köln in den anderen Prozessen verschärft, also in den Fällen des Johann Hollender und des Schneiders Johann. Der Freigraf hatte von Köln verlangt, Hollender auszuweisen und ihm sein Hab und Gut zu nehmen. Der Druck muss so groß gewesen sein, dass Hollender die Stadt schon zuvor verlassen hatte. Im Falle des Schneiders ging es lediglich um 6 bis 7 Gulden Lohn, für die er sich mithilfe des geistlichen Gerichts an hinterlegten Waren des jüngeren Regenhart (VI) schadlos gehalten hatte. Es handelte sich um Goldstickereien, also um Luxusgüter¹⁵⁵. Vom Ausgang dieser Sache ist nichts bekannt. Gotschalk von Gilse hingegen prozessierte noch 1476 gegen Regenhart (VI) und beschaffte sich entsprechende Papsturkunden gegen diesen¹⁵⁶.

Dass der Freigraf Regenhart (V) bei diesen Femeverfahren abgestimmt mit dem Landgrafen handelte, ist kaum zu bezweifeln, aber in der neuen Prozessphase wich er auf den Freistuhl im nahegelegenen Elleringhausen (Waldeck) aus, an dem Ludwig II. von Hessen keinen An-

149) HUISKES, Beschlüsse (wie Anm. 140) S. 396f., Nr. 100; DIEMAR, Hessen (wie Anm. 120) S. 46f., Nr. 110.

150) HUISKES, Beschlüsse (wie Anm. 140) S. 397, Nr. 102.

151) DIEMAR, Hessen (wie Anm. 120) S. 48, Nr. 111.

152) Ebd. S. 48, Nr. 112.

153) Er hielt sich am 4. April 1470 wieder in Kassel auf, vgl. StAM, Urk. 24, Nr. 367.

154) DIEMAR, Hessen (wie Anm. 120) S. 48f., Nr. 114.

155) Ebd. S. 49, Nr. 115.

156) Siehe u. Anm. 181.